Allgemeinverfügung

Verlängerte Öffnungszeiten von Verkaufsstellen im Stadtteil Reform

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA) vom 16.11.06 werden folgende Ladenöffnungszeiten in der Landeshauptstadt Magdeburg für das Stadtgebiet Reform erlaubt:

- **03.01.16 13.00-18.00 Uhr**

Die Einteilung der Stadtgebiete ist aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich.
Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ordne ich an.

Begründung

Aufgrund des § 7 des LöffZeitG LSA kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet werden dürfen. Von der Öffnung ausgenommen sind der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie der Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt.

Die Öffnung kann auf bestimmte Bezirke oder Handelszweige beschränkt werden und darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen (§ 7(2) LöffZeitG).

Aufgrund der Größe der Landeshauptstadt Magdeburg wurde die Stadt in verschiedene Gebiete aufgeteilt.
Entsprechend des Bedarfes wurden die Ladenöffnungszeiten anlässlich des jeweiligen besonderen Anlasses festgesetzt:

03.01.16: Winterfest beim Porta-Möbelhaus

Die Zeiten der Hauptgottesdienste wurden berücksichtigt.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Genehmigung erweiterter Öffnungszeiten wurde mit dem Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen- Anhalt (LöffZeitG LSA) vom 16.11.06 möglich.

Unter Berücksichtigung des kurzen Zeitraums bis zur beabsichtigten Sonntagsöffnung würde im Falle eines Widerspruchs nicht mehr mit einer abschließenden Entscheidung in der Hauptsache zu rechnen sein. Das Interesse der Kunden sowie der Geschäftsinhaber an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich das Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg,

2. durch E-Mail mit qualifizierter Signatur nach dem Signaturgesetz an: poststelle@stadt.magdeburg.de oder

3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de

erhoben werden.

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
S

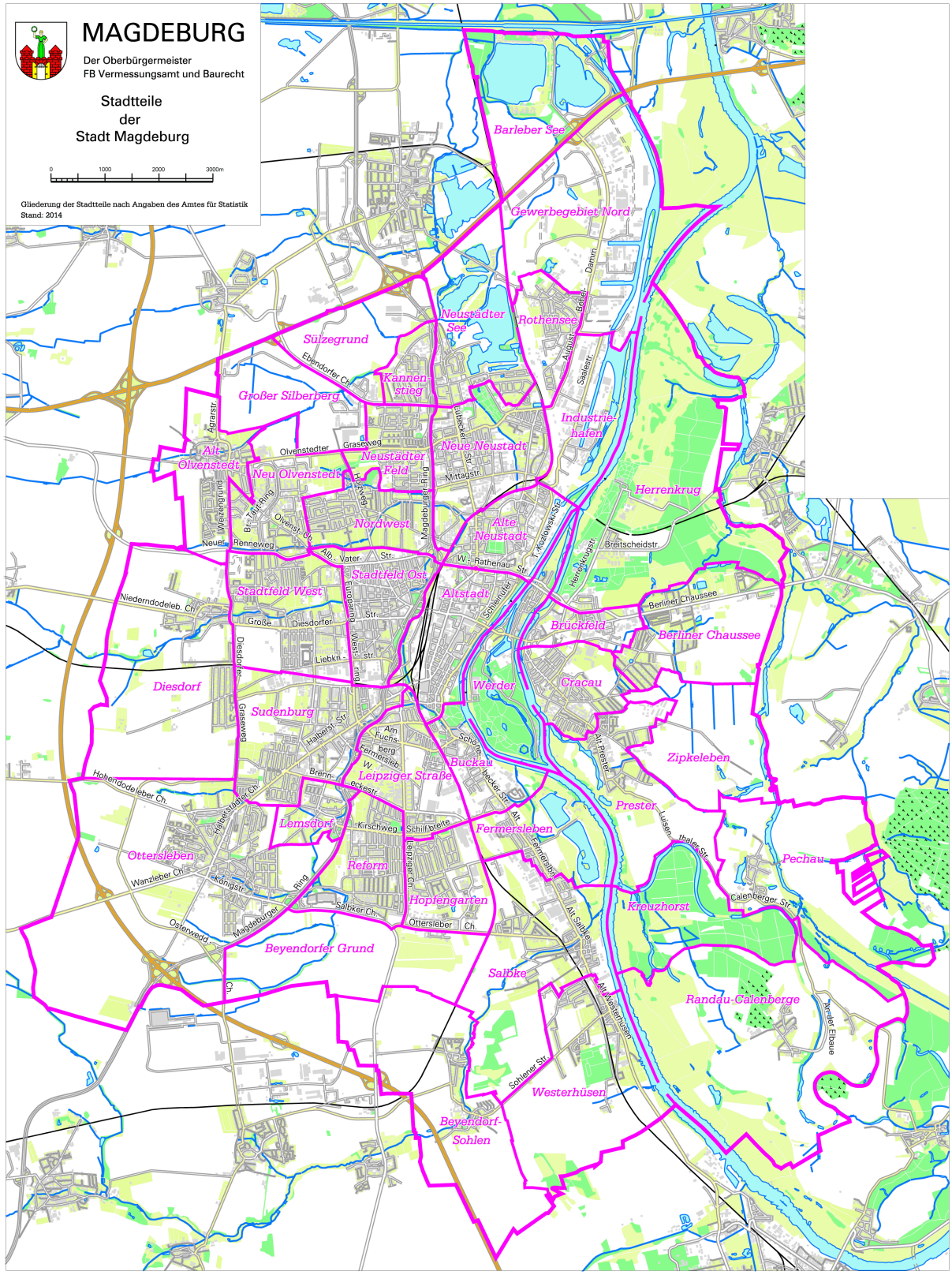
MAGDEBURG
Der Oberbürgermeister
FB Vermessungsamt und Baurecht
Stadtteile
der
Stadt Magdeburg
0 1000 2000 3000m
Gliederung der Stadtteile nach Angaben des Amtes für Statistik
Stand: 2014
Barleber See
Gewerbegebiet Nord
Neustädter See
Rothensee
Sülzegrund
Kannenstieg
Großer Silberberg
Industriehafen
Neue Neustadt
Neustädter Feld
Alt-Olvenstedt
Neu Olvenstedt
Herrenkrug
Nordwest
Alte Neustadt
Stadtfeld Ost
Stadtfeld West
Altstadt
Bruckfeld
Berliner Chaussee
Diesdorf
Sudenburg
Werder
Cracau
Buckau
Leipziger Straße
Zipkeleben
Prester
Lemsdorf
Fermersleben
Otterslieben
Reform
Pechau
Hopfengarten
Kreuzhorst
Beyendorfer Grund
Salbke
Randau-Calenberge
Westerhüsen
Beyendorf-Sohlen